

Friedhofreglement der Gemeinde



Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 12.04.2000

Abgeändert an der Urversammlung vom 19.12.2003

Homologiert vom Staatsrat in der Sitzung vom 16.08.2004

Friedhofreglement der Gemeinde Oberems

Die Urversammlung von Oberems

- eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 17. Juni 1994 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen, sowie Transport von Leichen von und ins Ausland;
- eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;
- Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen, vom 17. März 1999

auf Antrag des Gemeinderates beschließt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Oberems verfügt im Rahmen von der eidg. und kantonalen Gesetzgebung über das Friedhof und Bestattungswesen.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Gemeinderat von Oberems, der auch für das Wartungspersonal besorgt ist.

Art. 3

Beerdigungsrecht

Auf dem Friedhof der Gemeinde Oberems werden bestattet:

- a) auf dem Gemeindegebiet verstorbene Einwohner
- b) auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde
- c) nach Rücksprache mit der Gemeinde, auch alle anderen Personen, sofern der Verstorbene oder seine Angehörigen diesen Wunsch geäußert haben.

2. Bestattungsordnung

Art. 4

Art der Bestattung

Es ist nur Erdbestattung oder Kremation zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen maßgebend. Die kirchliche Bestattungsweise bleibt den betreffenden Konfessionen vorbehalten.

Art. 5

Bestattungsverzeichnis

Das Pfarramt Ems führt über die betreffende Gemeinde ein Bestattungsverzeichnis. Dieses enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Todestag und Sterbeort
- Datum der Bestattung

3. Friedhofordnung

Art. 6 *Einteilung*

Der Friedhof weist lediglich Reihengräber auf und zwar für Erwachsene und Kinder. Die Bestattung auf den Gräbern erfolgt fortlaufend.

Art. 8 *Grabtiefe*

Es werden folgende Grabtiefen vorgeschrieben:

Erwachsenen – Gräber: Tiefe 180 cm
Kinder – Gräber: Tiefe 150 cm

Der Abstand zwischen den Särgen muss mindestens 50 cm an den Seiten, sowie an den Kopf- und an den Fußenden, betragen.

Art. 9 *Grabmäler*

Auf dem Friedhof von Oberems sind einheitliche Kreuze, Grabumrandungen und Namenschilder vorgeschrieben. Das Anbringen von Photos der Verstorbenen an den Grabkreuzen ist nach Vorgabe der Gemeinde gestattet.

Art. 10 *Gebühren*

Eine Unkostenbeteiligung von Fr. 500.00 für Erdbestattungen und eine solche von Fr. 300.00 für Urnenbestattungen wird den Hinterbliebenen, bzw. den gesetzlichen oder testamentarischen Erben in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat ist befugt, den Unkostenanteil jeder anzupassen.

Art. 11 *Urnengräber*

Es sind auf dem Friedhof auch Urnengräber zugelassen.

Art. 12 *Beisetzung von Urnen*

Diese werden in die Reihengräber integriert um das Friedhofbild nicht zu stören. Es dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden. Diese sollten unter der Erde sein.

Art. 13 *Familien Gräber*

Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen, kann die Urne in ein Familiengrab gelegt werden. Die genaue Gestaltung dieser Urnengräber wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 14 *Ruhefrist*

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht aufgenommen werden. Exhumierungen sind gemäß den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

4. Grabschmuck

Art. 15 *Pflege der Gräber*

Die Gräber sind in sauberem Zustand zu halten. Die Fläche innerhalb der Grabumrandung ist je nach Jahreszeit zu

bepflanzen. Es gilt die einheitliche Friedhof und Grabgestaltung zu wahren und zu berücksichtigen. Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätte verpflichtet. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen gepflegt oder geräumt.

Art. 16
Entsorgung

Jeglicher Friedhofabfall, (wie Kränze, Pflanzen, Blumentöpfe, etc.) ist von den Angehörigen auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 17
Aufnahme von Grabfeldern

Das zur Aufnahme benötigte Grabfeld ist sofort den Angehörigen zu melden, damit die Räumung (Kreuz, Blumen, etc.) vorgenommen werden kann. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann die Gemeinde darüber verfügen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 18
Schutz der Anlagen

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 19
Beschädigung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Gräber oder der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung von Gegenständen die auf dem Friedhof niedergelegt wurden.

Art. 20
Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit einer Geldbusse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung.

Art. 21
Gültigkeit

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 22.11.1999

Der Präsident: Heinz Borter

Der Schreiber: Fernando Fussen

Genehmigt durch die Urversammlung vom 17.12.1999

Der Präsident: Heinz Borter

Der Schreiber: Fernando Fussen